

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Sächsischen  
Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung  
Vom 23. November 2015**

Auf Grund des Artikel 3 der **Verordnung** vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung in der vom

1. September 2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 2011 in Kraft getretene **Verordnung** vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 295),
2. den teils am 1. März 2012, teils am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 9 der **Verordnung** vom 14. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753,756),
3. den am 1. September 2015 in Kraft getretenen Artikel 2 der **Verordnung** vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488).

Dresden, den 23. November 2015

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege  
(Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung -  
SächsKitaFinVO)**

**§ 1**

**Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung**

Der zusätzliche Personalbedarf für die Schulvorbereitung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des **Gesetzes über Kindertageseinrichtungen** beträgt für je 13 Kinder, bezogen auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit,

1. 0,05 Arbeitskraftanteile einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft im vorletzten Kindergartenjahr und
2. 0,1 Arbeitskraftanteile einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft im Schulvorbereitungsjahr.

**§ 2**

**Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen nach § 14 Absatz 5 des Gesetzes über  
Kindertageseinrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses nach § 14 Absatz 5 Satz 1 und 2 des **Gesetzes über Kindertageseinrichtungen** ist die Anzahl der am 1. April des Vorjahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. <sup>2</sup>Betreuungszeiten, die über täglich 9 Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein jährlicher Landeszuschuss von 3 033 Euro je Kind gezahlt. <sup>4</sup>Der Zuschuss ist in Höhe von mindestens 75 Euro je Kind zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung einzusetzen.

(2) Sind in der Einrichtung überwiegend Hortkinder aufgenommen, wird abweichend von Absatz 1 Satz 3 ein jährlicher Landeszuschuss von 2 093 Euro je Kind gezahlt.

(3) Für jedes Kind, dem in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird, wird ein zusätzlicher jährlicher Landeszuschuss von 3 033 Euro gezahlt.

(4) <sup>1</sup>Für die Gewährung des Landeszuschusses hat der Träger der Einrichtung der Landesdirektion Sachsen bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Anzahl der am 1. April des Jahres in der Einrichtung aufgenommenen Kinder, untergliedert nach Betreuungsart und Betreuungszeit, sowie die Anzahl der aufgenommenen Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe zu melden. <sup>2</sup>Grundlage der Meldung sind die Betreuungsverträge mit einer Gesamtlaufrzeit von mindestens 2 Monaten.

(5) Auf den Landeszuschuss werden jeweils am ersten Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe des für diesen Monat zustehenden Betrages geleistet.<sup>1</sup>

### § 3

#### **Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Höhe des monatlich gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 des [Gesetzes über Kindertageseinrichtungen](#) zu erstattenden Gemeindeanteils beträgt pro Kind

1. für Krippenkinder 755 Euro,
2. für Kindergartenkinder 161 Euro,
3. für Hortkinder 52 Euro,
4. für Kinder in Kindertagespflege
  - a) an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe 275 Euro und
  - b) an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten 367 Euro.

(2) <sup>1</sup>Berechnungsgrundlage für den Gemeindeanteil nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 ist eine tägliche neunstündige und für den Gemeindeanteil nach Absatz 1 Nummer 3 eine tägliche sechsstündige Betreuungszeit. <sup>2</sup>Bei abweichenden Betreuungszeiten ändert sich der Betrag anteilig. <sup>3</sup>Betreuungszeiten, die über täglich neun Stunden hinausgehen, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Erstattung des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 und 4 des [Gesetzes über Kindertageseinrichtungen](#) an die aufnehmende Gemeinde erfolgt monatlich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses.<sup>2</sup>

### § 4

#### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 2 733 Euro beläuft. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich der jährliche Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 1 886 Euro beläuft.

(2) § 3 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich der zu erstattende Gemeindeanteil zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 für Krippenkinder auf 780 Euro, für Kindergartenkinder auf 186 Euro, für Hortkinder auf 68 Euro, für Kinder in Kindertagespflege an Stelle der Betreuung in einer Kinderkrippe auf 300 Euro und für Kinder in Kindertagespflege an Stelle der Betreuung in einem Kindergarten auf 392 Euro beläuft.<sup>3</sup>

- 
- |   |   |
|---|---|
| 1 | § 2 geändert durch <a href="#">Artikel 2 der Verordnung vom 13. Mai 2019</a> (SächsGVBl. S. 329)    |
| 2 | § 3 geändert durch <a href="#">Artikel 2 der Verordnung vom 13. Mai 2019</a> (SächsGVBl. S. 329)    |
| 3 | § 4 neu gefasst durch <a href="#">Artikel 2 der Verordnung vom 13. Mai 2019</a> (SächsGVBl. S. 329) |

---

#### **Änderungsvorschriften**

Änderung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung

Art. 9 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)

Änderung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen- Finanzierungsverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488, 488)

Änderung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329)